

Studienordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang "Nursing Science"

der Charité – Universitätsmedizin Berlin

Aufgrund von §§ 9 Abs. 1 Nr. 1, 22 Abs. 3 Berliner Universitätsmedizingesetz (UniMedG) vom 15.12.2005 (GVBl. S. 739) i. V. m. §§ 31 Abs. 1, S. 4; 71 Abs.1 Ziff.1 Berliner Hochschulgesetz (BerlHG), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Modernisierung des Hochschulzuges und zur Qualitätssicherung von Studium und Prüfung vom 20.05.2011 (GVBl. S. 194), hat der Fakultätsrat der Charité - Universitätsmedizin Berlin am 07.07.2008 diese Studienordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang "Nursing Science" der Charité - Universitätsmedizin Berlin erlassen.¹

§ 1

Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt für den weiterbildenden Masterstudiengang "Nursing Science": Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums.

§ 2

Ziel des Studiums

(1) In der Pflegewissenschaft studiert und erforscht man Phänomene und Situationen, in denen Menschen der Pflege bedürfen und damit verbundene Interventionen durch Pflegenden. Die Folgen von Krankheiten, Schädigungen, Fähigkeitsstörungen und Beeinträchtigungen in ihren Beziehungen zum menschlichen Wohlbefinden (Qualität des Lebens) sind dabei Schwerpunktthemen. Die Pflegewissenschaft beschäftigt sich dabei mit Fragen der Pflegebedürftigkeit und dem Angebot an Pflegeinterventionen.

Aufgabenbereiche der Pflegewissenschaft sind:

- die Beschreibung der Verteilung und Häufigkeit von Pflegephänomenen in der Bevölkerung;
- die Identifikation ätiologischer Faktoren und Symptome dieser Pflegephänomene;
- die Entwicklung und Bereitstellung von Daten(banken) für weitere Verwendung sowohl im Bereich des Managements, der Pädagogik, der Praxis als auch in der Forschung;
- die Entwicklung von Instrumenten und Interventionen für die Pflegepraxis und deren wissenschaftliche Überprüfung, wodurch Evidenzbasierte Pflegepraxis ermöglicht wird.

(2) Ziel des weiterbildenden Masterstudiengangs "Nursing Science" ist es, Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten zu erwerben, die für eine Befähigung als Pflegewissenschaftler und Pflegewissenschaftlerin benötigt werden. Dazu gehören Aufgabenstellungen im Gesundheitswesen, bei denen pflegeinhaltliche Qualifikation benötigt wird. Das gilt zum Beispiel für Stabstellen, Stellen für Pflegeexperten, Forschungstätigkeiten und Transfer von Ergebnissen in die Praxis (Research Utili-

sation) und bestimmte führende Positionen, wobei die inhaltliche Qualifizierung eine bedeutende Rolle spielt, sowie bei Qualitätsbeauftragten in Krankenhäusern, Referenten beim Ministerium und Beratern der Krankenkassen in Bezug auf pflegerische Problembereiche (zum Beispiel: Pflegeversicherungsproblematik).

(3) Durch Mitwirkung an Lehrveranstaltungen, praktische Tätigkeit und Forschung sollen die Studierenden Kenntnisse und Fähigkeiten erwerben, um pflegerelevante Probleme und Aufgaben zu erkennen; sie sollen wissenschaftlich begründete Lösungsansätze formulieren und umsetzen und Methoden zur Analyse, Überprüfung und Bewertung dieser Tätigkeit auswählen oder selbst entwickeln können. Der Studiengang ist stärker anwendungsorientiert.

§ 3

Zulassungsregelungen

Über die Eignung und Zulassung der Studienbewerber und Studienbewerberinnen entscheidet der Zulassungs- und Prüfungsausschuss. Näheres regelt die Zulassungsordnung.

§ 4

Anerkennung von Studienleistungen

Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen aus vergleichbaren Studiengängen werden gemäß § 10 der Prüfungsordnung durch den Zulassungs- und Prüfungsausschuss anerkannt, soweit sie gleichwertig sind.

§ 5

Aufbau und Gliederung des Studiums

(1) Der Studiengang ist modular aufgebaut und enthält:

- allgemeine Module
- spezifische Module
- Wahlpflichtmodule
- eine Abschlussarbeit (Master Thesis)

(2) Die allgemeinen Module bietet die Charité – Universitätsmedizin Berlin an. Spezifische Module und Wahlpflichtmodule werden in Kooperation mit anderen Universitäten angeboten. Die Themen der Abschlussarbeit werden an der Charité – Universitätsmedizin Berlin vergeben.

§ 6

Studienbeginn und Studiendauer

Das Studium beginnt grundsätzlich jeweils zum Wintersemester. Die praktische Planung folgt jedoch, wegen der Abstimmung mit den ausländischen Kooperationspartnern, nicht der Semesterstruktur. Das Studium wird ausschließlich als Teilzeitstudiengang angeboten. In Vollzeitäquivalenz beträgt die Regelstudienzeit zwei Jahre. Bei fünfzigprozentiger Teilzeit-Planung ergibt sich eine Teilzeitregelstudienzeit von vier Jahren. Individuelle Lernwege sind möglich.

¹Die für die Hochschulen zuständige Senatsverwaltung hat diese Studienordnung am 22.09.2008 zur Kenntnis genommen.

§ 7

Inhalt und Umfang des Studiums

(1) Das gesamte Studium entspricht 120 Credit Points, verteilt über Module: 60 Credit Points (Pflichtmodule (allgemeine und spezifische Module), 30 Credit Points Wahlpflichtmodule und einer Abschlussarbeit von 30 Credit Points. Ein Credit Point entspricht (nach dem ECTS) 30 Stunden "Student Investment Time".

(2) Auf Grund des internationalen Charakters des Studiums müssen von den insgesamt 120 Credit Points mindestens 18 im Ausland erworben werden.

Grundsätzlich können Studenten und Studentinnen frei wählen, welche Module im Ausland absolviert werden.

Empfohlen wird für die im Ausland zu absolvierenden Module eine Auswahl aus den spezifischen und/oder aus den Wahlpflichtmodulen zu treffen.

(3) Alle Module sind Teil der Master-Prüfung. Näheres regelt die Prüfungsordnung.

(4) Inhalte der Module

Die allgemeinen Module stehen für die wissenschaftliche Bildung (MSc). Die spezifischen Module setzen den Schwerpunkt Richtung Pflege und europäische Perspektive. Die Wahlpflichtmodule erlauben dem Studenten oder der Studentin einen persönlichen Akzent im Studiengang.

(4.1.) Allgemeine Module

1. Modul	Wissenschaftstheorie und Philosophie
Inhalt und Qualifikationsziele	Inhalt Philosophischer Hintergrund von Wissenschaft und Forschungsmethoden. Empirische und nichtempirische Wissenschaft/Theorie. Pflegephilosophie als eine Wissenschaft und Kunst. Qualifikationsziele Kenntnisse über philosophische Hintergründe der Wissenschaft und der Forschungsmethoden und über empirische/nichtempirische Wissenschaft/Theorien sowie die Auseinandersetzung mit der Pflegephilosophie.
Lehr-/Lernformen	In diesem Modul wird Problem orientiertes Lernen angewendet. Dies bedeutet, dass Studenten in POL-Gruppen an Aufgaben aus dem Modulbuch arbeiten. Während dieser Treffen ist ein/e Tutor/Tutorin anwesend, der/die den Lernprozess überwacht. Individuelles Lernen und das Erstellen/Durchführen einer Präsentation in kleinen Gruppen (2-3 Studierende) vervollständigt diesen Prozess. Regelmäßige Vorlesungen werden während des Moduls angeboten. Da der Masterstudiengang nur in Teilzeit angeboten wird, ist es offensichtlich, dass die Studierenden sehr viel Eigenleistung erbringen müssen.
Voraussetzung für die Teilnahme	Frühere Erfahrungen und Fähigkeiten Gute englische Sprachkenntnisse sind für die Teilnahme an diesem Modul erforderlich. Welche Module müssen vorher erfolgreich absolviert werden? Keine Vorbereitungen auf das Modul Vorbereitungen für das Modul sind nicht erforderlich. Grundlegende sowie spezielle Literatur werden im Modulbuch empfohlen.
Verwendbarkeit des Moduls	Beziehung zu anderen Modulen im Studienprogramm Grundlegende Kenntnisse über philosophische Positionen und deren Einfluss auf die Pflegewissenschaft sind wesentlich für wissenschaftliches Denken und stehen daher in enger Beziehung zu allen anderen Modulen des Programms. Nutzung für andere Studienprogramme Die verschiedenen philosophischen Denkweisen von der pflegewissenschaftlichen Perspektive betrachtet sind für alle Studienprogramme im Gesundheitsbereich von großem Interesse.
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Präsentation über eine gestellte Aufgabe sowie eine schriftliche Prüfung. Andere (grundsätzliche) Voraussetzung ist die Teilnahme an den Problem orientieren Lerngruppen. Sollte ein/e Studierende/r mehr als 2 Mal (Minimum der Teilnahme ist 80 % ('Studienordnung', § 8 (5))) an diesen Treffen nicht teilnehmen, muss eine zusätzliche Aufgabe bearbeitet werden, um die Leistungspunkte zu bekommen.
Leistungspunkte und Noten	Es werden 6 ECTS vergeben (wenn die Bewertungen mindestens ausreichend sind). Beurteilung Bewertung A Die besten 10 % B Die nächsten 25 % C Die nächsten 30 % D Die nächsten 25 % E Die nächsten 10 %
Häufigkeit des Modulangebotes	Das Modul wird alle 2 Jahre angeboten (siehe jeweilige aktuelle Modulübersicht). Alle Aktivitäten werden hauptsächlich für freitags geplant. Für detailliertere Informationen gibt es immer einen separaten Zeitplan frühzeitig vor Beginn des Moduls.
Arbeitsaufwand/-dauer	Studierende sollten an einem Tag der Woche i.d.R. den Freitag anwesend sein. Der Arbeitsaufwand verteilt sich auf 3 SWS, die Gesamtzahl (180) der Stunden verteilt sich auf 45 Std. Lehrveranstaltung und 135 Std. Selbststudium. Es kann individuelle Unterschiede geben, abhängig vom Arbeitsstil, Erfahrungen und Kapazitäten der Studierenden. Das Modul dauert 8 Wochen.

2. Modul	Forschungsmethoden und Techniken												
Inhalt und Qualifikationsziele	<p>Inhalt</p> <p>Forschungsmethoden, die für die pflegewissenschaftliche Forschung relevant sind (z.B. epidemiologische Designs, Interventionsstudien, RCTs); Forschungsprobleme, Konzeptanalyse und deren Nutzung für Forschung und Praxis; Methoden der Datenerhebung, Stichproben, interne und externe Validität, Analyse qualitativer und quantitativer Daten.</p> <p>Während des Moduls wird ein wesentlicher Schwerpunkt darauf gelegt, dass die Studierenden lernen Forschungsberichte zu evaluieren und/oder an Forschungsprojekten teilnehmen.</p> <p>Qualifikationsziele</p> <p>Kenntnisse und Fähigkeiten in der Bewertung von Forschungsarbeiten/-artikeln, Datenanalyse und die Erstellung von Forschungsanträgen.</p>												
Lehr-/Lernformen	<p>In diesem Modul wird Problem orientiertes Lernen angewendet.</p> <p>Dies bedeutet, dass Studenten in POL-Gruppen an Aufgaben aus dem Modulbuch arbeiten. Während dieser Treffen ist ein/e Tutor/Tutorin anwesend, der/die den Lernprozess überwacht. Individuelles Lernen und das Erstellen/Durchführen einer Präsentation in kleinen Gruppen (2-3 Studierende) vervollständigt diesen Prozess</p> <p>Regelmäßige Vorlesungen werden während des Moduls angeboten.</p> <p>Da der Masterstudiengang nur in Teilzeit angeboten wird, ist es offensichtlich, dass die Studierenden sehr viel Eigenleistung erbringen müssen.</p>												
Voraussetzung für die Teilnahme	<p>Frühere Erfahrungen und Fähigkeiten</p> <p>Gute englische Sprachkenntnisse sind für die Teilnahme an diesem Modul erforderlich, ebenso Grundkenntnisse im Umgang mit PowerPoint.</p> <p>Welche Module müssen vorher erfolgreich absolviert werden?</p> <p>Keine</p> <p>Vorbereitungen auf das Modul</p> <p>Vorbereitungen für das Modul sind nicht erforderlich. Grundlegende sowie spezielle Literatur werden im Modulbuch empfohlen.</p>												
Verwendbarkeit des Moduls	<p>Beziehung zu anderen Modulen im Studienprogramm</p> <p>Das Modul bietet eine wichtige Ergänzung für die meisten Module des Programms.</p> <p>Nutzung für andere Studienprogramme</p> <p>Kenntnisse und Fähigkeiten über pflegewissenschaftliche Forschung sind wesentlich und von großem Interesse für alle Studienprogramme im Gesundheitsbereich.</p>												
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	<p>Erstellen und Präsentieren eines Forschungsantrags und die Bewertung eines wissenschaftlichen Forschungsartikels in Form einer schriftlichen Prüfung.</p> <p>Die erfolgreiche Teilnahme an einer Trainingseinheit mit speziellen Aufgaben ist eine zweite Voraussetzung.</p> <p>Andere (grundsätzliche) Voraussetzung ist die Teilnahme an den Problem orientieren Lerngruppen. Sollte ein/e Studierende/r mehr als 2 Mal (Minimum der Teilnahme ist 80 % ('Studienordnung', § 8 (5))) an diesen Treffen nicht teilnehmen, muss eine zusätzliche Aufgabe bearbeitet werden, um die Leistungspunkte zu bekommen.</p>												
Leistungspunkte und Noten	<p>Es werden für dieses Modul 6 ECTS vergeben (wenn die Bewertungen mindestens ausreichend sind).</p> <table> <tr> <td>Beurteilung</td> <td>Bewertung</td> </tr> <tr> <td>A</td> <td>Die besten 10 %</td> </tr> <tr> <td>B</td> <td>Die nächsten 25 %</td> </tr> <tr> <td>C</td> <td>Die nächsten 30 %</td> </tr> <tr> <td>D</td> <td>Die nächsten 25 %</td> </tr> <tr> <td>E</td> <td>Die nächsten 10 %</td> </tr> </table>	Beurteilung	Bewertung	A	Die besten 10 %	B	Die nächsten 25 %	C	Die nächsten 30 %	D	Die nächsten 25 %	E	Die nächsten 10 %
Beurteilung	Bewertung												
A	Die besten 10 %												
B	Die nächsten 25 %												
C	Die nächsten 30 %												
D	Die nächsten 25 %												
E	Die nächsten 10 %												
Häufigkeit des Modulangebotes	<p>Das Modul wird alle 2 Jahre angeboten (siehe jeweilige aktuelle Modulübersicht). Alle Aktivitäten werden hauptsächlich für freitags geplant. Für detailliertere Informationen gibt es immer einen separaten Zeitplan frühzeitig vor Beginn des Moduls</p>												
Arbeitsaufwand/-dauer	<p>Studierende sollten an einem Tag der Woche i.d.R. am Freitag anwesend sein. Der Arbeitsaufwand verteilt sich auf 3 SWS, die Gesamtzahl (180) der Stunden verteilt sich auf 45 Std. Lehrveranstaltung und 135 Std. Selbststudium.</p> <p>Es kann individuelle Unterschiede geben, abhängig vom Arbeitsstil, Erfahrungen und Kapazitäten der Studierenden.</p> <p>Das Modul dauert 8 Wochen</p>												

3. Modul	Theorie und Klassifikationsentwicklung
Inhalt und Qualifikationsziele	<p>Inhalt</p> <p>Geschichte und Überblick über Pflegetheorien, Anwendung von Pflegetheorien in der Lehre, Praxis und Forschung, Konzeptanalyse, Entwicklung von Pflegeklassifikationen, Analyse von Pflegetheorien und Klassifikationen</p> <p>Qualifikationsziele</p>

	Kenntnisse und Fähigkeiten zur Analyse von Konzepten und Theorien und über die Nutzung von Klassifikationen
Lehr-/Lernformen	In diesem Modul wird Problem orientiertes Lernen angewendet. Dies bedeutet, dass Studenten in POL-Gruppen an Aufgaben aus dem Modulbuch arbeiten. Während dieser Treffen ist ein/e Tutor/Tutorin anwesend, der/die den Lernprozess überwacht. Individuelles Lernen und das Erstellen/Durchführen einer Präsentation in kleinen Gruppen (2-3 Studierende) vervollständigt diesen Prozess. Regelmäßige Vorlesungen werden während des Moduls angeboten. Da der Masterstudiengang nur in Teilzeit angeboten wird, ist es offensichtlich, dass die Studierenden sehr viel Eigenleistung erbringen müssen.
Voraussetzung für die Teilnahme	Frühere Erfahrungen und Fähigkeiten Gute englische Sprachkenntnisse sind für die Teilnahme an diesem Modul erforderlich. Welche Module müssen vorher erfolgreich absolviert werden? Keine Vorbereitungen auf das Modul Vorbereitungen für das Modul sind nicht erforderlich. Grundlegende sowie spezielle Literatur werden im Modulbuch empfohlen.
Verwendbarkeit des Moduls	Beziehung zu anderen Modulen im Studienprogramm Das Modul kann als Ergänzung zu den Modulen Wissenschaftstheorie und Philosophie und Pflegephänomene und Interventionen betrachtet werden, da es in diesen Modulen ebenfalls um Theorien, Testen von Theorien, Theorieentwicklung und Kategorisierung geht. Nutzung für andere Studienprogramme Kenntnisse über Theorien und Klassifikationen ist von großem Interesse für andere Studienprogramme im Gesundheitsbereich, die mit der Bedeutung von Pflegetheorien und Klassifikationen in Forschung, Lehre und Praxis zu tun haben.
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Erstellen und Durchführung einer mündlichen Präsentation mit PowerPoint Andere (grundsätzliche) Voraussetzung ist die Teilnahme an den Problem Lerngruppen. Sollte ein/e Studierende/r mehr als 2 Mal (Minimum der Teilnahme ist 80 % ('Studienordnung', § 8 (5))) an diesen Treffen nicht teilnehmen, muss eine zusätzliche Aufgabe bearbeitet werden, um die Leistungspunkte zu bekommen.
Leistungspunkte und Noten	Es werden für dieses Modul 6 ECTS vergeben (wenn die Bewertungen mindestens ausreichend sind). Beurteilung Bewertung A Die besten 10 % B Die nächsten 25 % C Die nächsten 30 % D Die nächsten 25 % E Die nächsten 10 %
Häufigkeit des Modulangebotes	Das Modul wird alle 2 Jahre angeboten (siehe jeweilige aktuelle Modulübersicht). Alle Aktivitäten werden hauptsächlich für freitags geplant. Für detailliertere Informationen gibt es immer einen separaten Zeitplan frühzeitig vor Beginn des Moduls
Arbeitsaufwand/-dauer	Studierende sollten an einem Tag der Woche i.d.R. am Freitag anwesend sein. Die Gesamtzahl der Kontaktstunden (45) und der individuellen und der Gruppenarbeit (135) sollte nicht weniger als 180 Stunden sein. Es kann individuelle Unterschiede geben, abhängig vom Arbeitsstil, Erfahrungen und Kapazitäten der Studierenden. Das Modul dauert 8 Wochen

4. Modul	Entscheidungsfindungsprozesse
Inhalt und Qualifikationsziele	Inhalt Klinische Entscheidungsfindungsprozesse im Gesundheitsbereich und in der Pflege, Entscheidungsfindungsmodelle, individuelle Entscheidungen, Gruppenentscheidungen, Einfluss der Gesellschaft und Kultur auf Entscheidungsfindungsprozesse, ethische Überlegungen. Qualifikationsziele Kenntnisse und Verständnis über Entscheidungsfindungsprozesse im Gesundheitsbereich und in der Pflege.
Lehr-/Lernformen	In diesem Modul wird Problem orientiertes Lernen angewendet. Dies bedeutet, dass Studenten in POL-Gruppen an Aufgaben aus dem Modulbuch arbeiten. Während dieser Treffen ist ein/e Tutor/Tutorin anwesend, der/die den Lernprozess überwacht. Individuelles Lernen und das Erstellen/Durchführen einer Präsentation in kleinen Gruppen (2-3 Studierende) vervollständigt diesen Prozess. Regelmäßige Vorlesungen werden während des Moduls angeboten. Da der Masterstudiengang nur in Teilzeit angeboten wird, ist es offensichtlich, dass die Studierenden sehr viel Eigenleistung erbringen müssen.
Voraussetzung für die	Frühere Erfahrungen und Fähigkeiten

Teilnahme	Gute englische Sprachkenntnisse sind für die Teilnahme an diesem Modul erforderlich. Welche Module müssen vorher erfolgreich absolviert werden? Keine Vorbereitungen auf das Modul Vorbereitungen für das Modul sind nicht erforderlich. Grundlegende sowie spezielle Literatur werden im Modulbuch empfohlen.
Verwendbarkeit des Moduls	Beziehung zu anderen Modulen im Studienprogramm Das Modul kann als Ergänzung zu den Modulen Pflegeforschung und Evidenz basierte Pflegepraxis betrachtet werden, da Entscheidungsfindungsprozesse in engem Zusammenhang mit diesen Themen stehen. Nutzung für andere Studienprogramme Kenntnisse über Entscheidungsfindungsprozesse sind von Interesse für viele andere Studienprogramme im Gesundheitswesen, Pflegewissenschaft, Pflegemanagement und Public Health, die in der täglichen Praxis des Gesundheitswesens mit zunehmender Komplexität und abnehmenden Ressourcen zu tun haben und somit Entscheidungen zu treffen haben.
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Präsentation der Ergebnisse einer Aufgabe und eine schriftliche Klausur. Andere (grundsätzliche) Voraussetzung ist die Teilnahme an den Problem orientieren Lerngruppen. Sollte ein/e Studierende/r mehr als 2 Mal (Minimum der Teilnahme ist 80 % ('Studienordnung', § 8 (5))) an diesen Treffen nicht teilnehmen, muss eine zusätzliche Aufgabe bearbeitet werden, um die Leistungspunkte zu bekommen.
Leistungspunkte und Noten	Es werden für dieses Modul 6 ECTS vergeben (wenn die Bewertungen mindestens ausreichend sind). Beurteilung Bewertung A Die besten 10 % B Die nächsten 25 % C Die nächsten 30 % D Die nächsten 25 % E Die nächsten 10 %
Häufigkeit des Modulangebotes	Das Modul wird alle 2 Jahre angeboten (siehe jeweilige aktuelle Modulübersicht). Alle Aktivitäten werden hauptsächlich für freitags geplant. Für detailliertere Informationen gibt es immer einen separaten Zeitplan frühzeitig vor Beginn des Moduls
Arbeitsaufwand/-dauer	Studierende sollten an einem Tag der Woche i.d.R. am Freitag anwesend sein. Die Gesamtzahl der Kontaktstunden (45) und der individuellen und der Gruppenarbeit (135) sollte nicht weniger als 180 Stunden sein. Es kann individuelle Unterschiede geben, abhängig vom Arbeitsstil, Erfahrungen und Kapazitäten der Studierenden. Das Modul dauert 8 Wochen

5. Modul	Präsentation und Transfer von Forschungsergebnissen
Inhalt und Qualifikationsziele	Inhalt Gestaltung und Durchführung von Präsentationen über Forschungsergebnisse, Schreiben wissenschaftlicher Artikel. Umsetzung und Nutzung von Forschungsergebnissen in der Praxis. Modelle und Theorien zum Forschungstransfer. Qualifikationsziele Kenntnisse und Fähigkeiten über Präsentation und Nutzung von Forschungsergebnissen. Schreiben eines Artikels über ein wissenschaftliches Problem. Kenntnisse über Struktur, Stil und Nutzung von Literatur, Erstellung von Literaturlisten. Anwendung der Kenntnisse und Auseinandersetzung mit dem eigenem Schreibstil.
Lehr-/Lernformen	In diesem Modul wird Problem orientiertes Lernen angewendet. Dies bedeutet, dass Studenten in POL-Gruppen an Aufgaben aus dem Modulbuch arbeiten. Während dieser Treffen ist ein/e Tutor/Tutorin anwesend, der/die den Lernprozess überwacht. Individuelles Lernen und das Erstellen/Durchführen einer Präsentation in kleinen Gruppen (2-3 Studierende) vervollständigt diesen Prozess Regelmäßige Vorlesungen werden während des Moduls angeboten. Da der Masterstudiengang nur in Teilzeit angeboten wird, ist es offensichtlich, dass die Studierenden sehr viel Eigenleistung erbringen müssen.
Voraussetzung für die Teilnahme	Frühere Erfahrungen und Fähigkeiten Gute englische Sprachkenntnisse sind für die Teilnahme an diesem Modul erforderlich. Welche Module müssen vorher erfolgreich absolviert werden? Keine Vorbereitungen auf das Modul Vorbereitungen für das Modul sind nicht erforderlich. Grundlegende sowie spezielle Literatur werden im Modulbuch empfohlen.

Verwendbarkeit des Moduls	<p>Beziehung zu anderen Modulen im Studienprogramm Das Modul kann als Ergänzung zu den Modulen Forschungsmethodologie und -techniken, Evidenz basierte Pflegepraxis, Pflegequalität und -ergebnisse betrachtet werden, da der Transfer und die Präsentation von Forschungsergebnissen eine wichtige Grundlage für diese Module darstellt. Nutzung für andere Studienprogramme Kenntnisse und Fähigkeiten über Transfer und Präsentation von Forschungsergebnissen sind wesentlich und von großem Interesse. Für alle wissenschaftlichen Studienprogramme, nicht nur im Gesundheitsbereich.</p>
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	<p>Eine individuell zu erstellende schriftliche Arbeit Andere (grundsätzliche) Voraussetzung ist die Teilnahme an den Problem orientieren Lerngruppen. Sollte ein/e Studierende/r mehr als 2 Mal (Minimum der Teilnahme ist 80 % ('Studienordnung', § 8 (5))) an diesen Treffen nicht teilnehmen, muss eine zusätzliche Aufgabe bearbeitet werden, um die Leistungspunkte zu bekommen.</p>
Leistungspunkte und Noten	<p>Es werden für dieses Modul 6 ECTS vergeben (wenn die Bewertungen mindestens ausreichend sind). Beurteilung Bewertung A Die besten 10 % B Die nächsten 25 % C Die nächsten 30 % D Die nächsten 25 % E Die nächsten 10 %</p>
Häufigkeit des Modulangebotes	<p>Das Modul wird alle 2 Jahre angeboten (siehe jeweilige aktuelle Modulübersicht). Alle Aktivitäten werden hauptsächlich für freitags geplant. Für detailliertere Informationen gibt es immer einen separaten Zeitplan frühzeitig vor Beginn des Moduls</p>
Arbeitsaufwand/-dauer	<p>Studierende sollten an einem Tag der Woche i.d.R. am Freitag anwesend sein. Die Gesamtzahl der Kontaktstunden (45) und der individuellen und der Gruppenarbeit (135) sollte nicht weniger als 180 Stunden sein. Es kann individuelle Unterschiede geben, abhängig vom Arbeitsstil, Erfahrungen und Kapazitäten der Studierenden. Das Modul dauert 8 Wochen</p>

(4.2.) Spezifische Module

1. Modul	Präsentation und Transfer von Forschungsergebnissen
Inhalt und Qualifikationsziele	<p>Inhalt Gestaltung und Durchführung von Präsentationen über Forschungsergebnisse, Schreiben wissenschaftlicher Artikel. Umsetzung und Nutzung von Forschungsergebnissen in der Praxis. Modelle und Theorien zum Forschungstransfer. Qualifikationsziele Kenntnisse und Fähigkeiten über Präsentation und Nutzung von Forschungsergebnissen. Schreiben eines Artikels über ein wissenschaftliches Problem. Kenntnisse über Struktur, Stil und Nutzung von Literatur, Erstellung von Literaturlisten. Anwendung der Kenntnisse und Auseinandersetzung mit eigenem Schreibstil.</p>
Lehr-/Lernformen	<p>In diesem Modul wird Problem orientiertes Lernen angewendet. Dies bedeutet, dass Studenten in POL-Gruppen an Aufgaben aus dem Modulbuch arbeiten. Während dieser Treffen ist ein/e Tutor/Tutorin anwesend, der/die den Lernprozess überwacht. Individuelles Lernen und das Erstellen/Durchführen einer Präsentation in kleinen Gruppen (2-3 Studierende) vervollständigt diesen Prozess. Regelmäßige Vorlesungen werden während des Moduls angeboten. Da der Masterstudiengang nur in Teilzeit angeboten wird, ist es offensichtlich, dass die Studierenden sehr viel Eigenleistung erbringen müssen.</p>
Voraussetzung für die Teilnahme	<p>Frühere Erfahrungen und Fähigkeiten Gute englische Sprachkenntnisse sind für die Teilnahme an diesem Modul erforderlich. Welche Module müssen vorher erfolgreich absolviert werden? Keine Vorbereitungen auf das Modul Vorbereitungen für das Modul sind nicht erforderlich. Grundlegende sowie spezielle Literatur werden im Modulbuch empfohlen.</p>
Verwendbarkeit des Moduls	<p>Beziehung zu anderen Modulen im Studienprogramm Das Modul kann als Ergänzung zu den Modulen Forschungsmethodologie und –techniken, Evidenz basierte Pflegepraxis, Pflegequalität und –ergebnisse betrachtet werden, da der Transfer und die Präsentation von Forschungsergebnissen eine wichtige Grundlage für diese Module darstellt. Nutzung für andere Studienprogramme Für alle wissenschaftlichen Studienprogramme sind Kenntnisse und Fähigkeiten über Transfer</p>

	und Präsentation von Forschungsergebnissen wesentlich und von großem Interesse.												
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Eine individuell zu erstellende schriftliche Arbeit Andere (grundsätzliche) Voraussetzung ist die Teilnahme an den Problem orientieren Lerngruppen. Sollte ein/e Studierende/r mehr als 2 Mal (Minimum der Teilnahme ist 80 % ('Studienordnung', § 8 (5))) an diesen Treffen nicht teilnehmen, muss eine zusätzliche Aufgabe bearbeitet werden, um die Leistungspunkte zu bekommen.												
Leistungspunkte und Noten	Es werden für dieses Modul 6 ECTS vergeben (wenn die Bewertungen mindestens ausreichend sind). <table border="0"> <tr> <td>Beurteilung</td> <td>Bewertung</td> </tr> <tr> <td>A</td> <td>Die besten 10 %</td> </tr> <tr> <td>B</td> <td>Die nächsten 25 %</td> </tr> <tr> <td>C</td> <td>Die nächsten 30 %</td> </tr> <tr> <td>D</td> <td>Die nächsten 25 %</td> </tr> <tr> <td>E</td> <td>Die nächsten 10 %</td> </tr> </table>	Beurteilung	Bewertung	A	Die besten 10 %	B	Die nächsten 25 %	C	Die nächsten 30 %	D	Die nächsten 25 %	E	Die nächsten 10 %
Beurteilung	Bewertung												
A	Die besten 10 %												
B	Die nächsten 25 %												
C	Die nächsten 30 %												
D	Die nächsten 25 %												
E	Die nächsten 10 %												
Häufigkeit des Modulangebotes	Das Modul wird alle 2 Jahre angeboten (siehe jeweilige aktuelle Modulübersicht). Alle Aktivitäten werden hauptsächlich für freitags geplant. Für detailliertere Informationen gibt es einen separaten Zeitplan frühzeitig vor Beginn des Moduls												
Arbeitsaufwand/-dauer	Studierende sollten an einem Tag der Woche i.d.R. am Freitag anwesend sein. Die Gesamtzahl der Kontaktstunden (45) und der individuellen und der Gruppenarbeit (135) sollte nicht weniger als 180 Stunden sein. Es kann individuelle Unterschiede geben, abhängig vom Arbeitsstil, Erfahrungen und Kapazitäten der Studierenden. Das Modul dauert 8 Wochen												

2. Modul	Pflegeinterventionen und Phänomene								
Inhalt und Qualifikationsziele	Inhalt Entwicklung von Pflegediagnosen und Interventionen und deren Nutzung in Forschung und Praxis. Prävalenz von Diagnosen in speziellen Gruppen, Beziehung zwischen Diagnosen und Interventionen, Überblick über relevante Klassifikationen. Qualifikationsziele Kenntnisse und Fähigkeiten zur kritischen Reflektion der Literatur bezüglich Pflegediagnosen und Interventionen.								
Lehr-/Lernformen	In diesem Modul wird Problem orientiertes Lernen angewendet. Dies bedeutet, dass Studenten in POL-Gruppen an Aufgaben aus dem Modulbuch arbeiten. Während dieser Treffen ist ein/e Tutor/Tutorin anwesend, der/die den Lernprozess überwacht. Individuelles Lernen und das Erstellen/Durchführen einer Präsentation in kleinen Gruppen (2-3 Studierende) vervollständigt diesen Prozess. Regelmäßige Vorlesungen werden während des Moduls angeboten. Da der Masterstudiengang nur in Teilzeit angeboten wird, ist es offensichtlich, dass die Studierenden sehr viel Eigenleistung erbringen müssen.								
Voraussetzung für die Teilnahme	Frühere Erfahrungen und Fähigkeiten Gute englische Sprachkenntnisse sind für die Teilnahme an diesem Modul erforderlich. Welche Module müssen vorher erfolgreich absolviert werden? - Keine Vorbereitungen auf das Modul Vorbereitungen für das Modul sind nicht erforderlich. Grundlegende sowie spezielle Literatur werden im Modulbuch empfohlen.								
Verwendbarkeit des Moduls	Beziehung zu anderen Modulen im Studienprogramm Das Modul kann als Ergänzung den Modulen Pflegeatheorien und Klassifikationen und Pflegequalität und Ergebnisse betrachtet werden, da diese die Klassifikationen ebenfalls betrachten. Nutzung für andere Studienprogramme Kenntnisse und Fähigkeiten sowie die kritische Reflektion über Pflegediagnosen und Interventionen und deren Anwendung sind für alle anderen Studienprogramme im Bereich der Pflege von großem Interesse.								
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Eine schriftliche Prüfung und eine mündliche Präsentation einer Aufgabe Andere (grundsätzliche) Voraussetzung ist die Teilnahme an den Problem orientieren Lerngruppen. Sollte ein/e Studierende/r mehr als 2 Mal (Minimum der Teilnahme ist 80 % ('Studienordnung', § 8 (5))) an diesen Treffen nicht teilnehmen, muss eine zusätzliche Aufgabe bearbeitet werden, um die Leistungspunkte zu bekommen.								
Leistungspunkte und Noten:	In Kategorie 2 des Curriculums der Kooperation "European Master of Science in Nursing" Forschungsmethoden und Techniken werden für dieses Modul 6 ECTS vergeben (wenn die Bewertungen mindestens ausreichend sind). <table border="0"> <tr> <td>Beurteilung</td> <td>Bewertung</td> </tr> <tr> <td>A</td> <td>Die besten 10 %</td> </tr> <tr> <td>B</td> <td>Die nächsten 25 %</td> </tr> <tr> <td>C</td> <td>Die nächsten 30 %</td> </tr> </table>	Beurteilung	Bewertung	A	Die besten 10 %	B	Die nächsten 25 %	C	Die nächsten 30 %
Beurteilung	Bewertung								
A	Die besten 10 %								
B	Die nächsten 25 %								
C	Die nächsten 30 %								

	D Die nächsten 25 % E Die nächsten 10 %
Häufigkeit des Modulangebotes	Das Modul wird alle 2 Jahre angeboten (siehe jeweilige aktuelle Modulübersicht). Alle Aktivitäten werden hauptsächlich für freitags geplant. Für detailliertere Informationen gibt es immer einen separaten Zeitplan frühzeitig vor Beginn des Moduls
Arbeitsaufwand/-dauer	Studierende sollten an einem Tag der Woche i.d.R. am Freitag anwesend sein. Die Gesamtzahl der Kontaktstunden (45) und der individuellen und der Gruppenarbeit (135) sollte nicht weniger als 180 Stunden sein. Es kann individuelle Unterschiede geben, abhängig vom Arbeitsstil, Erfahrungen und Kapazitäten der Studierenden. Das Modul dauert 8 Wochen

3. Modul	Pflegequalität und -ergebnisse												
Inhalt und Qualifikationsziele	Inhalt Entwicklung und Testung eines Instrumentes für die Qualitätsmessung in der Pflege. Ergebnisforschung, Methoden und Instrumente, Klassifikationen. Qualifikationsziele Kenntnisse und Fähigkeiten im Bereich der Qualitäts- und Ergebnisforschung												
Lehr-/Lernformen	In diesem Modul wird Problem orientiertes Lernen angewendet. Dies bedeutet, dass Studenten in POL-Gruppen an Aufgaben aus dem Modulbuch arbeiten. Während dieser Treffen ist ein/e Tutor/Tutorin anwesend, der/die den Lernprozess überwacht. Individuelles Lernen und das Erstellen/Durchführen einer Präsentation in kleinen Gruppen (2-3 Studierende) vervollständigt diesen Prozess. Regelmäßige Vorlesungen werden während des Moduls angeboten. Da der Masterstudiengang nur in Teilzeit angeboten wird, ist es offensichtlich, dass die Studierenden sehr viel Eigenleistung erbringen müssen.												
Voraussetzung für die Teilnahme	Frühere Erfahrungen und Fähigkeiten Gute englische Sprachkenntnisse sind für die Teilnahme an diesem Modul erforderlich. Grundkenntnisse der Pflegeforschung werden empfohlen. Welche Module müssen vorher erfolgreich absolviert werden? Keine Vorbereitungen auf das Modul Vorbereitungen für das Modul sind nicht erforderlich. Grundlegende sowie spezielle Literatur werden im Modulbuch empfohlen.												
Verwendbarkeit des Moduls	Beziehung zu anderen Modulen im Studienprogramm Das Modul kann als Ergänzung zu den Modulen Forschungsmethodologie betrachtet werden, da Ergebnisforschung eine neue Richtung in der Pflegewissenschaft darstellt und sich auch der Methoden und Techniken der Forschung bedient. Es ist ebenfalls mit dem Modul Theorien und Klassifikationen und dem Modul Pflegeinterventionen und Phänomene verbunden. Nutzung für andere Studienprogramme Studienprogramme wie beispielsweise (Pflege)Management oder Medizin können vom pflegewissenschaftlichen Standpunkt profitieren, um ein umfassenderes Verständnis der Thematik Qualität und Ergebnisse im Gesundheitsbereich zu erhalten.												
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Eine schriftliche Präsentation einer Literaturstudie Andere (grundsätzliche) Voraussetzung ist die Teilnahme an den Problem orientieren Lerngruppen. Sollte ein/e Studierende/r mehr als 2 Mal (Minimum der Teilnahme ist 80 % ('Studienordnung', § 8 (5))) an diesen Treffen nicht teilnehmen, muss eine zusätzliche Aufgabe bearbeitet werden, um die Leistungspunkte zu bekommen.												
Leistungspunkte und Noten	Es werden für dieses Modul 6 ECTS vergeben (wenn die Bewertungen mindestens ausreichend sind). <table border="0" style="width: 100%;"> <tr> <td style="width: 30%;">Beurteilung</td> <td>Bewertung</td> </tr> <tr> <td>A</td> <td>Die besten 10 %</td> </tr> <tr> <td>B</td> <td>Die nächsten 25 %</td> </tr> <tr> <td>C</td> <td>Die nächsten 30 %</td> </tr> <tr> <td>D</td> <td>Die nächsten 25 %</td> </tr> <tr> <td>E</td> <td>Die nächsten 10 %</td> </tr> </table>	Beurteilung	Bewertung	A	Die besten 10 %	B	Die nächsten 25 %	C	Die nächsten 30 %	D	Die nächsten 25 %	E	Die nächsten 10 %
Beurteilung	Bewertung												
A	Die besten 10 %												
B	Die nächsten 25 %												
C	Die nächsten 30 %												
D	Die nächsten 25 %												
E	Die nächsten 10 %												
Häufigkeit des Modulangebotes	Das Modul wird alle 2 Jahre angeboten (siehe jeweilige aktuelle Modulübersicht). Alle Aktivitäten werden hauptsächlich für freitags geplant. Für detailliertere Informationen gibt es immer einen separaten Zeitplan frühzeitig vor Beginn des Moduls												
Arbeitsaufwand/-dauer	Studierende sollten an einem Tag der Woche i.d.R. am Freitag anwesend sein. Die Gesamtzahl der Kontaktstunden (45) und der individuellen und der Gruppenarbeit (135) sollte nicht weniger als 180 Stunden sein. Es kann individuelle Unterschiede geben, abhängig vom Arbeitsstil, Erfahrungen und Kapazitäten der Studierenden. Das Modul dauert 8 Wochen												

4. Modul	Gesundheitssysteme in Europa												
Inhalt und Qualifikationsziele	<p>Inhalt Vergleich der Gesundheitssysteme in Europa mit dem Fokus auf Pflege. Einfluss der WHO und der ICN auf die Entwicklung der Gesundheitssysteme in Europa.</p> <p>Qualifikationsziele Kenntnisse der Unterschiede der Gesundheitspolitik in Europa und über die Rolle der Pflege.</p>												
Lehr-/Lernformen	<p>In diesem Modul wird Problem orientiertes Lernen angewendet. Dies bedeutet, dass Studenten in POL-Gruppen an Aufgaben aus dem Modulbuch arbeiten. Während dieser Treffen ist ein/e Tutor/Tutorin anwesend, der/die den Lernprozess überwacht. Individuelles Lernen und das Erstellen/Durchführen einer Präsentation in kleinen Gruppen (2-3 Studierende) vervollständigt diesen Prozess. Regelmäßige Vorlesungen werden während des Moduls angeboten. Da der Masterstudiengang nur in Teilzeit angeboten wird, ist es offensichtlich, dass die Studierenden sehr viel Eigenleistung erbringen müssen.</p>												
Voraussetzung für die Teilnahme	<p>Frühere Erfahrungen und Fähigkeiten Gute englische Sprachkenntnisse sind für die Teilnahme an diesem Modul erforderlich. Anfängerkompetenzen im Umgang mit Datenbanken und der Nutzung des Internets sind empfehlenswert, ebenso wie Grundkenntnisse im Umgang mit PowerPoint. Welche Module müssen vorher erfolgreich absolviert werden? Keine Vorbereitungen auf das Modul Vorbereitungen für das Modul sind nicht erforderlich. Grundlegende sowie spezielle Literatur werden im Modulbuch empfohlen.</p>												
Verwendbarkeit des Moduls	<p>Beziehung zu anderen Modulen im Studienprogramm Das Modul kann als Ergänzung zu allen anderen Modulen betrachtet werden, da der Fokus des Studienprogramms auf der europäischen Perspektive bei den Themen der Module liegt. Nutzung für andere Studienprogramme Kenntnisse über europäische Gesundheitssysteme sind von Interesse für viele andere Studienprogramme im Gesundheitswesen, Pflege, Public Health, die ein Verständnis der unterschiedlichen Systeme anstreben und deren Einfluss auf das Gesundheitswesen.</p>												
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	<p>Erstellen und Durchführung einer mündlichen Präsentation mit PowerPoint Andere (grundsätzliche) Voraussetzung ist die Teilnahme an den Problem orientierten Lerngruppen. Sollte ein/e Studierende/r mehr als 2 Mal (Minimum der Teilnahme ist 80 % ('Studienordnung', § 8 (5))) an diesen Treffen nicht teilnehmen, muss eine zusätzliche Aufgabe bearbeitet werden, um die Leistungspunkte zu bekommen.</p>												
Leistungspunkte und Noten	<p>Es werden für dieses Modul 6 ECTS vergeben (wenn die Bewertungen mindestens ausreichend sind)</p> <table border="0" data-bbox="446 1209 845 1377"> <tr> <td>Beurteilung</td> <td>Bewertung</td> </tr> <tr> <td>A</td> <td>Die besten 10 %</td> </tr> <tr> <td>B</td> <td>Die nächsten 25 %</td> </tr> <tr> <td>C</td> <td>Die nächsten 30 %</td> </tr> <tr> <td>D</td> <td>Die nächsten 25 %</td> </tr> <tr> <td>E</td> <td>Die nächsten 10 %</td> </tr> </table>	Beurteilung	Bewertung	A	Die besten 10 %	B	Die nächsten 25 %	C	Die nächsten 30 %	D	Die nächsten 25 %	E	Die nächsten 10 %
Beurteilung	Bewertung												
A	Die besten 10 %												
B	Die nächsten 25 %												
C	Die nächsten 30 %												
D	Die nächsten 25 %												
E	Die nächsten 10 %												
Häufigkeit des Modulangebotes	<p>Das Modul wird alle 2 Jahre angeboten (siehe jeweilige aktuelle Modulübersicht). Alle Aktivitäten werden hauptsächlich für freitags geplant. Für detailliertere Informationen gibt es immer einen separaten Zeitplan frühzeitig vor Beginn des Moduls</p>												
Arbeitsaufwand/-dauer	<p>Studierende sollten an einem Tag der Woche i.d.R. am Freitag anwesend sein. Die Gesamtzahl der Kontaktstunden (45) und der individuellen und der Gruppenarbeit (135) sollte nicht weniger als 180 Stunden sein. Es kann individuelle Unterschiede geben, abhängig vom Arbeitsstil, Erfahrungen und Kapazitäten der Studierenden. Das Modul dauert 8 Wochen</p>												

5. Modul	Kultur und Pflege in Europa
Inhalt und Qualifikationsziele	<p>Inhalt Unterschiede, besonders kulturelle Unterschiede, in der Pflege in europäischen Ländern, formelle und informelle Pflege. Das Konzept der Pflege in Bezug zu den Kulturen, Interkulturelle Pflege.</p> <p>Qualifikationsziele Kenntnisse über den Einfluss der Kultur auf das Konzept Pflege in verschiedenen europäischen Ländern.</p>
Lehr-/Lernformen	<p>In diesem Modul wird Problem orientiertes Lernen angewendet. Dies bedeutet, dass Studenten in POL-Gruppen an Aufgaben aus dem Modulbuch arbeiten. Während dieser Treffen ist ein/e Tutor/Tutorin anwesend, der/die den Lernprozess überwacht. Individuelles Lernen und das Erstellen/Durchführen einer Präsentation in kleinen Gruppen (2-3</p>

	Studierende) vervollständigt diesen Prozess. Regelmäßige Vorlesungen werden während des Moduls angeboten. Da der Masterstudiengang nur in Teilzeit angeboten wird, ist es offensichtlich, dass die Studierenden sehr viel Eigenleistung erbringen müssen.												
Voraussetzung für die Teilnahme	Frühere Erfahrungen und Fähigkeiten Gute englische Sprachkenntnisse sind für die Teilnahme an diesem Modul erforderlich. Welche Module müssen vorher erfolgreich absolviert werden? Keine Vorbereitungen auf das Modul Vorbereitungen für das Modul sind nicht erforderlich. Grundlegende sowie spezielle Literatur werden im Modulbuch empfohlen.												
Verwendbarkeit des Moduls	Beziehung zu anderen Modulen im Studienprogramm Die Beziehung zwischen Kultur und Pflege sowie der Einfluss von Gesundheitsproblemen und Pflege sind eine Ergänzung für das Verständnis anderer Module des Programms wie Pflegequalität und Ergebnisse, Pflgetheorien und Klassifikationen und Pflegeinterventionen und Phänomene. Nutzung für andere Studienprogramme Alle Studienprogramme im Gesundheitsbereich sowie in den Sozialwissenschaften können von diesem Modul profitieren, um ein Verständnis über den Einfluss von Kultur auf eine Profession und auf multidisziplinäre Teamarbeit zu entwickeln.												
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Präsentation von Ergebnissen einer Literaturstudie in Kleingruppen und eine individuelle schriftliche Prüfung. Andere (grundsätzliche) Voraussetzung ist die Teilnahme an den Problem orientieren Lerngruppen. Sollte ein/e Studierende/r mehr als 2 Mal (Minimum der Teilnahme ist 80 % ('Studienordnung', § 8 (5))) an diesen Treffen nicht teilnehmen, muss eine zusätzliche Aufgabe bearbeitet werden, um die Leistungspunkte zu bekommen.												
Leistungspunkte und Noten	Es werden für dieses Modul 6 ECTS vergeben (wenn die Bewertungen mindestens ausreichend sind). <table border="0"> <tr> <td>Beurteilung</td> <td>Bewertung</td> </tr> <tr> <td>A</td> <td>Die besten 10 %</td> </tr> <tr> <td>B</td> <td>Die nächsten 25 %</td> </tr> <tr> <td>C</td> <td>Die nächsten 30 %</td> </tr> <tr> <td>D</td> <td>Die nächsten 25 %</td> </tr> <tr> <td>E</td> <td>Die nächsten 10 %</td> </tr> </table>	Beurteilung	Bewertung	A	Die besten 10 %	B	Die nächsten 25 %	C	Die nächsten 30 %	D	Die nächsten 25 %	E	Die nächsten 10 %
Beurteilung	Bewertung												
A	Die besten 10 %												
B	Die nächsten 25 %												
C	Die nächsten 30 %												
D	Die nächsten 25 %												
E	Die nächsten 10 %												
Häufigkeit des Modulangebotes	Das Modul wird alle 2 Jahre angeboten (siehe jeweilige aktuelle Modulübersicht). Alle Aktivitäten werden hauptsächlich für freitags geplant. Für detailliertere Informationen gibt es immer einen separaten Zeitplan frühzeitig vor Beginn des Moduls												
Arbeitsaufwand/-dauer	Studierende sollten an einem Tag der Woche i.d.R. am Freitag anwesend sein. Die Gesamtzahl der Kontaktstunden (45) und der individuellen und der Gruppenarbeit (135) sollte nicht weniger als 180 Stunden sein. Es kann individuelle Unterschiede geben, abhängig vom Arbeitsstil, Erfahrungen und Kapazitäten der Studierenden. Das Modul dauert 8 Wochen												

(4.3.) Wahlpflichtmodule (30 Credit Points gesamt; variabel pro Modul).

Diese Module beziehen sich auf die Pflege einer bestimmten Zielgruppe wie alte Leute; chronisch Kranke; Patienten von Intensivstationen; häusliche Pflege oder spezifische Gruppen wie Diabetiker, geistig Behinderte, Koma-Patienten, oder generelle pflegerrelevante Themen wie Pflegeinformatik, transkulturelle Pflege, Pflegegeschichte, Gesundheitsethik, Patientenschulung und Beratung, Pflegepädagogik.

Soweit die Leistungen benotet werden, gilt:

Beurteilung	Bewertung
A	Die besten 10 %
B	Die nächsten 25 %
C	Die nächsten 30 %
D	Die nächsten 25 %
E	Die nächsten 10 %

(5) Abschlussarbeit (30 Credit Points)

Die Abschlussarbeit (Master-Thesis) ist ein schriftlicher Bericht über eine selbständig durchgeführte empirische

Forschung bezüglich eines pflegewissenschaftlichen Themas (weiteres regelt die Prüfungsordnung).

§ 8

Lernveranstaltungen und Prüfungen

(1) Die Methode des "Problem orientierten Lernens" wird schwerpunktmäßig die Art des didaktischen Konzepts hinsichtlich der Veranstaltungen bestimmen. Daneben sind, abhängig vom jeweiligen Thema als Ergänzung alle möglichen übrigen Unterrichtsformen wie Vorlesungen, Seminare, Übungen, Kolloquien oder Exkursionen möglich.

(2) Die Sprache der Veranstaltungen an der Charité – Universitätsmedizin Berlin ist in der Regel Deutsch. Bei Veranstaltungen, an denen sich Partner (Dozenten und/oder Studierende) aus der europäischen Kooperation beteiligen, wird die Sprache in der Regel Englisch sein.

(3) Die Abschlussarbeit ist in englischer oder deutscher Sprache abzufassen.

Falls die deutsche Sprache gewählt wird, ist eine Zusammenfassung in Englisch hinzuzufügen. Falls die

englische Sprache gewählt wird, ist eine deutsche Zusammenfassung hinzuzufügen.

(4) Alle Module werden mit einer studienbegleitenden Prüfung abgeschlossen. Die Sprache für Prüfungen im Ausland ist in der Regel Englisch, kann aber grundsätzlich auch eine andere Sprache sein, falls Student oder Studentin und Prüfer oder Prüferin sie beherrschen.

(5) Die Zulassung zu den studienbegleitenden Prüfungen setzt mindestens 80 % Anwesenheit bei den Veranstaltungen voraus. Art, Umfang und Anforderungen der Prüfung werden zu Beginn der Veranstaltungen bekannt gegeben. Weiteres regelt die Prüfungsordnung.

(6) Voraussetzung für die Teilnahme an Veranstaltungen ist die Immatrikulation, wie in der Zulassungsordnung geregelt.

§ 9

Studiengangskoordination, Studienberatung

Die Koordination und Beratung findet unter Aufsicht des Zulassungs- und Prüfungsausschusses von dazu durch diesen Ausschuss beauftragten Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen der Charité – Universitätsmedizin Berlin statt.

§ 10

Inkrafttreten, Übergangsregelung

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Mitteilungen der Freien Universität Berlin und im Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin in Kraft.

(2) Für Studierende, die ihr Studium vor dem 30. September 2008 aufgenommen haben, gilt die Studienordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang „Nursing Science“ vom 5. März 2002 (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 06/2002) weiter. Sie tritt am 30. September 2013 außer Kraft.

Berlin, den 27.06.2011

Die Dekanin

Prof. Dr. Annette Grüters-Kieslich

Prüfungsordnung

für den weiterbildenden Masterstudiengang "Nursing Science"

der Charité – Universitätsmedizin Berlin

Der Fakultätsrat der Charité – Universitätsmedizin Berlin hat am 07.07.2008 gemäß §§ 9 Abs. 1 Nr. 1, 22 Abs. 3 Berliner Universitätsmedizingesetz vom 05.12.2005 (GVBl. S. 739) i.V.m. §§ 31 Abs. 1 S. 4, 71 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 Gesetz über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerHGG) in der Fassung vom 13.02.2003 (GVBl. S. 82), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Modernisierung des Hochschulzugangs und zur Qualitätssicherung von Studium und Prüfung vom 20.05.2011 (GVBl. S. 194), diese Prüfungsordnung beschlossen.¹

§ 1

Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung gilt für den weiterbildenden

Masterstudiengang "Nursing Science" der Charité – Universitätsmedizin Berlin.

§ 2

Zweck der Prüfung

(1) Die Prüfung (Master-Prüfung) bildet den Abschluss des Studiums. Durch die Prüfung werden die erforderlichen Kenntnisse und Kompetenzen auf dem Gebiet der Pflegewissenschaft gemäß § 2 der Studienordnung nachgewiesen.

(2) Durch die Prüfung wird festgestellt, ob der Prüfungskandidat oder die Prüfungskandidatin für die Berufspraxis die in den jeweiligen Tätigkeitsfeldern notwendigen gründlichen Sachkenntnisse nachweist, die Zusammenhänge der einzelnen Lernbereiche seines oder ihres Studiengbietes überblickt und wissenschaftliche Methoden und praktische Erfahrungen zur Problemlösung anwenden kann.

§ 3

Hochschulgrad

Die Charité – Universitätsmedizin Berlin, verleiht nach bestandener Abschlussprüfung den Hochschulgrad "Master of Science (M.Sc.)".

§ 4

Studienform/-dauer

Das postgraduale Studium wird ausschließlich als Teilzeitstudium angeboten. Das Programm entspricht zwei Jahren Vollzeit. Dies sind in der Regel vier Jahre Teilzeitstudium. Individuelle Lernwege sind jedoch möglich. Der Zeitrahmen des Studiengangs folgt dem Kalenderjahr.

§ 5

Zulassungs- und Prüfungsausschuss

(1) Für die Auswahl der zum Studium zugelassenen Bewerber und Bewerberinnen und für die Organisation und Wahrnehmung der durch die Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird von der Charité – Universitätsmedizin Berlin ein Zulassungs- und Prüfungsausschuss gebildet, der aus fünf Mitgliedern besteht.

(2) Dem Zulassungs- und Prüfungsausschuss gehören an:

- drei Professoren oder Professorinnen, die an der Durchführung des Studiengangs beteiligt sind;
- ein wissenschaftlicher Mitarbeiter oder eine wissenschaftliche Mitarbeiterin oder ein Lehrbeauftragter oder eine Lehrbeauftragte des Studiengangs;
- ein Student oder eine Studentin des Studiengangs.

(3) Die Mitglieder des Zulassungs- und Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter oder Stellvertreterinnen werden vom Fakultätsrat der Charité – Universitätsmedizin Berlin für die Dauer von drei Jahren bestellt. Der Student oder die Studentin des Studiengangs sowie dessen Stellvertreter oder deren Stellvertreterin wird für zwei Jahre bestellt. Er oder sie hat beratende Stimme. Eine erneute Bestellung ist zulässig.

Der Ausschuss wählt aus seinem Kreis der Professoren den Vorsitzenden oder die Vorsitzende. Jedes Mitglied kann den Ausschuss von dem oder der Vorsitzenden einberufen lassen. Der Ausschuss kann dem oder der

¹ Die für die Hochschulen zuständige Senatsverwaltung hat die Prüfungsordnung am 22.09.2008 bestätigt.

Vorsitzenden die Erledigung einzelner Aufgaben wider-
rufflich übertragen.

(4) Der Zulassungs- und Prüfungsausschuss ist insbe-
sondere zuständig für:

- die Zulassungsbestimmungen des Studien-
gangs,
- die Auswahl der Studierenden des Studien-
gangs,
- die Anerkennung von Studien- und Prüfungs-
leistungen,
- die Bestellung der Prüfer oder der Prüferinnen,
- die Qualitätssicherung des Studiengangs.

(5) Der Zulassungs- und Prüfungsausschuss achtet
darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung
eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig der Fakultät
über die Prüfungszeiten, Studienzeiten und die tatsächliche
Bearbeitungszeit der schriftlichen Abschlussarbeit,
gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und
legt die Verteilung der Noten offen.

(6) Der oder die Vorsitzende des Zulassungs- und Prü-
fungsausschusses kann in unaufschiebbaren Angele-
genheiten, die zur Zuständigkeit des Zulassungs- und
Prüfungsausschusses gehören, alleine entscheiden; er
oder sie hat den Zulassungs- und Prüfungsausschuss
davon unverzüglich zu unterrichten.

(7) Die Mitglieder des Zulassungs- und Prüfungsaus-
schusses haben das Recht, bei der Abnahme der Prü-
fungen zugegen zu sein.

(8) Die Mitglieder des Zulassungs- und Prüfungsaus-
schusses, deren Stellvertreter oder Stellvertreterinnen
und die Prüfer oder Prüferinnen unterliegen der Amts-
verschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst
stehen, sind sie durch den Vorsitzenden oder die Vorsit-
zende zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 6

Prüfer und Prüferinnen

Als Prüfer oder Prüferinnen können alle Professoren
oder Professorinnen, habilitierte wissenschaftliche Mitar-
beiter oder Mitarbeiterinnen, Gastdozenten oder Gast-
dozentinnen und Lehrbeauftragte bestellt werden, die im
laufenden Studienjahr eine selbständige Lehrtätigkeit im
Studiengang ausgeübt haben oder auf diesem Gebiet
als anerkannte Fachleute tätig sind; sie müssen nicht
Angehörige der Charité –Universitätsmedizin Berlin sein.
Ebenso können nicht habilitierte wissenschaftliche Mit-
arbeiter/ innen mit gleichwertigen Leistungen als Prüfer/
innen bestellt werden; über die Gleichwertigkeit der
Leistungen entscheidet der Zulassungs- und Prüfungsaus-
schuss. Wiederbestellung ist zulässig. Die Namen
der Prüfer oder Prüferinnen sind dem Kandidaten oder
der Kandidatin rechtzeitig bekannt zu geben. Der Stu-
dent oder die Studentin kann einen Prüfer oder eine
Prüferin vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen
Anspruch.

§ 7

Art und Umfang der Prüfung

(1) Die Prüfung besteht aus:

- studienbegleitenden Prüfungen zu den jeweili-
gen Modulen und
- einer schriftlichen Abschlussarbeit (Master-
Thesis).

(2) Die studienbegleitenden Prüfungsleistungen werden
unter Beachtung von § 33 Abs. 1 BerlHG gewertet.

(3) Die studienbegleitenden Prüfungen können als
schriftliche Klausurarbeit mit einer Dauer von mindes-
tens 2 Stunden und höchstens 3 Stunden, mündliche
Prüfung mit einer Dauer von mindestens 20 Minuten und
höchstens 30 Minuten, als Referat oder als Hausarbeit
abgenommen werden.

(4) Die Gesamtanzahl der studienbegleitenden Prüfungen
entspricht der Anzahl der allgemeinen und spezifi-
schen Module, plus mindestens drei studienbegleitenden
Prüfungen für Wahlpflichtmodule.

§ 8

Zulassung zur Prüfung

(1) Zur Masterarbeit wird zugelassen, wer über einen
ersten berufsqualifizierten Hochschulabschluss verfügt
und die erforderlichen 270 ECTS Punkte vor Anfertigung
der Masterarbeit nachweisen kann. Studierende haben
dafür zu sorgen, dass sie innerhalb der Regelstudienzeit
die Masterarbeit erstellen können. Dies hat in der Regel
in den letzten 9 Monaten des Studiums zu geschehen.
Der Antrag auf Zulassung zur Masterprüfung ist inner-
halb von drei Monaten nach Erlangung der erforderli-
chen Punkte beim Prüfungsausschuss zu stellen.

(2) Dem Zulassungsantrag sind beizufügen,

- die Abschlussnachweise der Module
- der Vorschlag, welches Thema die Masterarbeit haben
soll
- der Vorschlag, welche Personen die Masterarbeit be-
treuen sollen

(3) Der Antrag auf Zulassung zu studienbegleitenden
Prüfungen ist vor Beginn des jeweiligen Moduls zu stel-
len. Über die Zulassung entscheidet der Zulassungs-
und Prüfungsausschuss.

(4) Weist ein Student oder eine Studentin nach, dass er
oder sie wegen länger andauernder oder ständiger kör-
perlicher Beeinträchtigungen bzw. Behinderungen nicht
in der Lage ist, Prüfungsleistungen und Studienleistun-
gen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form zu
erbringen, legt der Zulassungs- und Prüfungsausschuss
auf schriftlichen Antrag in Absprache mit dem Studenten
oder der Studentin und dem Prüfer oder der Prüferin
Maßnahmen fest, wie gleichwertige Prüfungsleistungen
und Studienleistungen innerhalb einer verlängerten Be-
arbeitungszeit oder in anderer Form erbracht werden
können.

(5) Die Stundenzahl ("Student Investment Time") gemäß
§ 7 Abs. 1 der Studienordnung kann in Härtefällen indi-
viduell auf Antrag der betroffenen Studierenden durch
den Zulassungs- und Prüfungsausschuss reduziert wer-
den.

§ 9

Prüfungswiederholung

(1) Falls eine studienbegleitende Prüfung nicht bestan-
den ist, kann der Student oder die Studentin diese Prü-
fung innerhalb einer Zeitspanne von sechs Monaten
einmal wiederholen. Falls diese Prüfung ebenfalls nicht
bestanden ist, entscheidet der Zulassungs- und Prü-
fungsausschuss bei Vorliegen eines wichtigen Grundes
über eine mögliche weitere Wiederholung.

(2) Die Masterprüfung kann bei einer Bewertung, die
schlechter als "ausreichend" ist, einmal wiederholt wer-
den.

(3) Wird die Masterarbeit wiederholt, ist ein neues The-
ma zuzuweisen.

§ 10**Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen**

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des weiterbildenden Masterstudiengangs "Nursing Science" im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Geltungsbereiches des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(2) Im Rahmen des Europäischen Systems zur Anrechnung von Studienleistungen (ECTS) werden Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen verschiedener europäischer Hochschulen gegenseitig anerkannt. Hierbei sind 30 Stunden "Student Investment Time" äquivalent zu einem (1,0) ECTS Credit Point. Für die Studierenden wird im Rahmen des ECTS eine Abschrift der Studiendaten ("Transcript of Records") mit ihren Studienleistungen in leicht verständlicher und umfassender Form erstellt. Die entsprechenden Einzelheiten sind im ECTS-Handbuch der Europäischen Kommission in der jeweils letztgültigen Fassung aufgeführt.

(3) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, zu übernehmen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis ist zulässig.

(4) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 2 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Der oder die Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 11**Schriftliche Abschlussarbeit**

(1) Die schriftliche Abschlussarbeit ist Bestandteil der wissenschaftlichen Ausbildung. Mit der schriftlichen Arbeit soll der Kandidat oder die Kandidatin die im Studiengang erworbenen Kenntnisse und die Fähigkeit des selbständigen und wissenschaftlichen Arbeitens nachweisen. Das Thema der Abschlussarbeit soll dem gewählten Ausbildungsgang im Schwerpunktstudium des Kandidaten oder der Kandidatin entnommen sein.

(2) Die Abschlussarbeit ist in den Sprachen Englisch oder Deutsch abzufassen. Falls die deutsche Sprache gewählt wird, ist eine Zusammenfassung in Englisch hinzuzufügen. Falls die englische Sprache gewählt wird, ist eine deutsche Zusammenfassung hinzuzufügen.

(3) Richtlinien zur Gliederung und zum zulässigen Umfang der schriftlichen Abschlussarbeit werden durch den Zulassungs- und Prüfungsausschuss festgestellt.

(4) Das Thema wird unter Berücksichtigung eines Vorschlags des Kandidaten oder der Kandidatin und im Einvernehmen mit dem betreuenden Gutachter oder der

betreuenden Gutachterin der Arbeit vom Zulassungs- und Prüfungsausschuss vergeben. Für die Planung, Durchführung und Ausarbeitung der schriftlichen Abschlussarbeit wird dem Kandidaten oder der Kandidatin ein wissenschaftlicher Betreuer oder eine wissenschaftliche Betreuerin zugeteilt. Das Ausgabedatum ist aktenkundig zu machen.

(5) Die Bearbeitungszeit beträgt einschließlich der Datenerhebung neun Monate. Das Thema der Arbeit muss so beschaffen sein, dass es in der Bearbeitungszeit zu bewältigen ist. Auf begründeten Antrag kann die Bearbeitungszeit des Themas um höchstens drei Monate verlängert werden. Das Thema der Abschlussarbeit kann nur einmal und nur während des ersten Monats der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

(6) Die Abschlussarbeit kann als Einzelarbeit oder als Gruppenarbeit von zwei Studierenden verfasst werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des oder der Einzelnen deutlich ausweisbar und damit bewertbar ist. Die Abgabe ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe der Arbeit hat der Kandidat oder die Kandidatin schriftlich zu versichern, dass er seine oder sie ihre Arbeit – bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(7) Die Arbeit wird vom Betreuer oder der Betreuerin als Erstreferenten und einem weiteren Prüfer oder einer weiteren Prüferin beurteilt. Für die Bewertung der Arbeit gilt § 12 entsprechend. Weichen die Bewertungen der Prüfer oder Prüferinnen voneinander ab, so gilt der Mittelwert als Note. Die Arbeit ist angenommen, wenn zwei Prüfer oder Prüferinnen sie mit mindestens "sufficient/ausreichend" (3,6 bis 4,0) bewerten; als Note gilt in diesem Fall der arithmetische Mittelwert der Einzelnoten. Setzt ein Prüfer oder eine Prüferin im Gegensatz zum anderen oder zur anderen als Einzelnote für die Arbeit "fail/nicht bestanden" (4,1 bis 5,0) fest, so bestellt der Zulassungs- und Prüfungsausschuss einen dritten Prüfer oder eine dritte Prüferin. Weichen die Noten für die Arbeit um mehr als eine Note voneinander ab, so kann der Zulassungs- und Prüfungsausschuss ebenfalls einen dritten Prüfer oder eine dritte Prüferin bestellen. Auf der Grundlage der drei Gutachten entscheidet der Zulassungs- und Prüfungsausschuss endgültig. Das Ergebnis der Beurteilung soll spätestens sechs Wochen nach Abgabe der Arbeit in Form einer schriftlichen Stellungnahme bei dem oder der Vorsitzenden des Zulassungs- und Prüfungsausschusses vorliegen.

§ 12**Bewertung von Prüfungsleistungen**

(1) Die Prüfungsleistungen sind mit folgenden Noten zu bewerten:

- A 1,0 - 1,5 excellent/hervorragend
- B 1,6 - 2,0 very good/sehr gut
- C 2,1 - 3,0 good/gut
- D 3,1 - 3,5 satisfactory/befriedigend
- E 3,6 - 4,0 sufficient/ausreichend
- FX/F 4,1 - 5,0 fail/nicht bestanden

(2) Nach Abschluss der Prüfungen stellt der Zulassungs- und Prüfungsausschuss die Noten förmlich fest und teilt das Ergebnis dem Kandidaten oder der Kandidatin unverzüglich schriftlich mit. Bei nicht bestandenem Prüfungsabschluss ergeht ein schriftlicher Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung, die auch darüber Aus-

kunft gibt, ob und ggf. in welchem Umfang die Prüfung wiederholt werden kann. Eine nicht bestandene schriftliche Abschlussarbeit kann nur einmal, und zwar mit einem neuen Thema, wiederholt werden.

(3) Die Gesamtnote des Abschlusses ergibt sich nach Credit Points gewichtet aus den im Studium erworbenen Noten.

(4) Gesamtnoten werden aus den arithmetischen Mitteln ihrer Einzelnoten gebildet. Es wird nur eine Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt. Alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Die Gesamtnote der bestandenen Prüfung lautet bei einem Durchschnitt von 1,0 bis 1,5
excellent/hervorragend

bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,0:
very good/sehr gut

bei einem Durchschnitt über 2,0 bis 3,0:
good/gut

bei einem Durchschnitt über 3,0 bis 3,5:
satisfactory/befriedigend

bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0:
sufficient/ausreichend

bei einem Durchschnitt über 4,0 bis 5,0:
fail/nicht bestanden

§ 13

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung

(1) Erscheint der Kandidat oder die Kandidatin ohne triftigen Grund nicht zur Prüfung oder tritt er oder sie nach Beginn der einzelnen Prüfungsteile ohne triftigen Grund von der Prüfung zurück, so gilt diese als "fail/nicht bestanden". Ebenso gilt die schriftliche Abschlussarbeit als "fail/nicht bestanden", wenn sie nicht fristgerecht eingereicht wird.

(2) Werden triftige Gründe für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemacht, so müssen diese dem Zulassungs- und Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich zur Kenntnis gebracht und glaubhaft gemacht werden. Im Krankheitsfall ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Werden die Gründe anerkannt, wird ein neuer Prüfungstermin bestimmt. Schon erbrachte Prüfungsleistungen werden anerkannt.

(3) Versucht der Kandidat oder die Kandidatin das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als "fail/nicht bestanden".

(4) Wird die Täuschung erst nach Abschluss des Prüfungsverfahrens offenkundig, so gilt Absatz 3 entsprechend. Eine schon ausgegebene Urkunde ist einzuziehen.

(5) Dem Kandidaten oder der Kandidatin ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

§ 14

Bescheinigungen, Zertifikate, Zeugnis und Urkunde

(1) Teilnehmer und Teilnehmerinnen, die nur einzelne Lehrveranstaltungen des weiterbildenden Masterstudiengangs absolviert und keine Prüfung abgelegt haben, können sich dies bescheinigen lassen. Diese Bescheinigung wird vom Institut für Medizin-/Pflegepädagogik und Pflegewissenschaft auf einem Briefbogen der Charité – Universitätsmedizin Berlin ausgestellt, mit dem Stempel des Instituts versehen und von dem oder der Lehrenden unterschrieben.

(2) Teilnehmer und Teilnehmerinnen, die einzelne Module des weiterbildenden Masterstudiengangs absolviert und die zugehörigen Prüfungen erfolgreich abgelegt haben, können sich dafür ein Zertifikat ausstellen lassen. Das Zertifikat enthält die einzelnen Prüfungsleistungen, wird mit dem Stempel der Charité – Universitätsmedizin Berlin versehen und vom Dekan oder der Dekanin sowie vom oder von der Vorsitzenden des Zulassungs- und Prüfungsausschusses unterzeichnet.

(3) Teilnehmern oder Teilnehmerinnen mit einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelorstudium oder Hochschulstudium wird über den erfolgreichen Studienabschluss des weiterbildenden Masterstudiengangs unverzüglich ein Zeugnis in deutscher und englischer Sprache ausgestellt. In dem Zeugnis werden alle Noten und das Thema der schriftlichen Abschlussarbeit angegeben. Die Noten werden auch als ECTS-Noten ausgewiesen. Das Zeugnis wird mit dem Datum des Tages ausgestellt, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde. Es trägt das Siegel der Humboldt-Universität zu Berlin und der Freien Universität Berlin sowie die Unterschrift des Dekans oder der Dekanin der Charité – Universitätsmedizin Berlin und des oder der Vorsitzenden des Zulassungs- und Prüfungsausschusses. Auskunft über das dem Abschluss zugrunde liegende Studium im Einzelnen erteilt das "Diploma supplement".

(4) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird mit gleichem Datum eine Urkunde in deutscher und englischer Sprache über die Verleihung des akademischen Grades "Master of Science" (MSc) ausgestellt. Die Urkunde wird unter dem Siegel der Humboldt Universität zu Berlin und der Freien Universität Berlin vom Dekan oder von der Dekanin der Charité – Universitätsmedizin Berlin und von dem oder von der Vorsitzenden des Zulassungs- und Prüfungsausschusses unterzeichnet.

(5) Auf Beschluss des Zulassungs- und Prüfungsausschusses kann Studierenden mit überzeugenden Leistungen das Gesamturteil "excellent/hervorragend" und eine zusätzliche schriftliche Auszeichnung "mark of distinction" erteilt werden.

§ 15

Einsicht in die Prüfungsakten

Nach Abschluss oder Abbruch des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten oder der Kandidatin auf Antrag Einsicht in die Prüfungsakte gewährt.

§ 16

Inkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Charité-Universitätsmedizin Berlin in Kraft.

(2) Für Studierende, die ihr Studium vor dem 30. September 2008 aufgenommen haben, gilt die Prüfungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang „Nursing Science“ vom 5. März 2002 (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 06/2002) weiter. Sie tritt am 30. September 2013 außer Kraft.

Berlin, den 27.06.2011

Die Dekanin

Prof. Dr. Annette Grüters-Kieslich